

## **Studienordnung für das Fach Westslawistik mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Westslawistik; der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§1**

#### **Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach / Magisternebenfach Westslawistik.

(2) Das Fach Westslawistik kann im Rahmen des Magisterstudienganges als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

(3) Aus dem Bereich der slawischen Philologie kann ein weiteres Fach als Kombinationsfach gewählt werden.

(4) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA)

### **§2**

#### **Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

#### **Teil 1 Westslawistik als Hauptfach**

### **§3**

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in der gewählten (1.) westslawischen Sprache wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(3) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in der gewählten (1.) westslawischen Sprache werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

(4) Am Ende des Grundstudiums sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer weiteren (nicht-slawischen) Fremdsprache nachzuweisen.

### **§4**

#### **Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Durch das Studium der Westslawistik sollen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen erworben werden.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Beherrschung der gewählten (1.) westslawischen Sprache in Wort und Schrift;
- b) Kenntnisse in mindestens einer weiteren westslawischen Sprache;
- c) umfassende Kenntnisse der Literatur in der gewählten (1.) westslawischen Sprache;
- d) literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten;
- e) umfassende Kenntnisse von Theorie und Geschichte der gewählten (1.) westslawischen Sprache;
- f) Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachgeschichte in Bezug auf eine weitere westslawische Sprache;
- g) Kenntnisse in Landeskunde der zu den Sprachen gehörenden Länder.

(3) Das Studium der Westslawistik umfasst die drei folgenden Teilbereiche:

- a) Literaturwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die literaturwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Lektüre der für die Literatur in der gewählten (1.) westslawischen Sprache repräsentativen Texte;
  - Lektüre ausgewählter Texte aus einer weiteren westslawischen Literatur;
- b) Sprachwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die sprachwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Geschichte der gewählten (1.) westslawischen Sprache;
- c) Sprachpraxis
  - Schulung im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der gewählten (1.) westslawischen Sprache;
  - Erwerb mindestens der Lesefähigkeit einer weiteren westslawischen Sprache;
  - Erwerb landeskundlicher Kenntnisse in Bezug auf die beiden slawischen Sprachen.

### **§5**

#### **Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und des neunten Semesters sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

## §6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Gattungstheorie);
- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Textanalyse);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Einführung);
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Spezielles Thema).

Der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft;
- Sprachpraktische Übungen in der gewählten (1.) westslawischen Sprache;
- Sprachpraktische Übungen in einer weiteren westslawischen Sprache.

Die sprachpraktische Ausbildung der gewählten (1.) westslawischen Sprache im Grundstudium schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Zwischenprüfung abzulegen ist.

b) im Hauptstudium:  
Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Teilbereichen. Zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zwischen beiden westslawischen Sprachen, auf die sich die Literatur- oder Sprachwissenschaft bezieht, kann nach Schwerpunkten gewichtet werden (auch und insbesondere im Hinblick auf die Magisterarbeit).

- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Sprachwissenschaftliches Hauptseminar;
  - Hauptseminar (Literatur- oder Sprachwissenschaft);
- der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:

- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zur Landes- und Kulturkunde; - Magisterkolloquium;
- 2 Haupt- oder Oberseminare eigener Wahl;
- Sprachpraktische Übungen in der gewählten (1.) westslawischen Sprache (inci. Landes- und Kulturkunde).

Die sprachpraktische Ausbildung in der gewählten (1.) westslawischen Sprache im Hauptstudium schließt mit dem "Großen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist. Die sprachpraktische Ausbildung in der 2. Westslawischen Sprache schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist.

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung:

die Zwischenprüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil und umfasst die Bereiche Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die beiden Bereiche im Verhältnis von 2:1 gewichten;

b) in der Magisterprüfung:

- eine Magisterarbeit; ihr Thema kann aus der Literatur- bzw. Sprachwissenschaft in Bezug auf eine der bei den slawischen Sprachen gewählt werden;
- eine schriftliche Prüfung; es kann zwischen den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden; in dem gewählten Bereich ist eine Klausur zu schreiben (4 Stunden); mindestens drei Themen stehen zur Wahl;
- eine mündliche Prüfung in Literatur- und Sprachwissenschaft (45 Minuten); dabei lassen sich die Bereiche im Verhältnis von 2: 1 gewichten.

### Teil 2 Westslawistik als Nebenfach

## §7 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife

oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studienanfängern ohne Vorkenntnisse in der gewählten westslawischen Sprache wird Gelegenheit zur Teilnahme an besonderen sprachpraktischen Übungen gegeben, die vor Beginn des 1. Fachsemesters in einem Intensivkurs absolviert werden können und/oder die als Sprach-Propädeutika während der Vorlesungszeit angeboten werden.

(3) Studienanfänger mit Vorkenntnissen in der gewählten westslawischen Sprache werden in einem geeigneten Verfahren hinsichtlich ihrer Kenntnisse eingestuft.

## §8 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Durch das Studium der Westslawistik im Nebenfach soll die Grundausbildung eines Slawisten mit einer westslawischen Sprache als Zielsprache gewährleistet werden.

(2) Im Einzelnen geht es um folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Erwerb mindestens der Lesefähigkeit der gewählten westslawischen Sprache;
- b) Kenntnisse in Landeskunde der gewählten westslawischen Sprache;

**Schwerpunkt Literaturwissenschaft:**

- c) angemessene Kenntnisse der Literatur in der gewählten westslawischen Sprache;
- d) literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten;

**Schwerpunkt Sprachwissenschaft:**

- e) Kenntnis von Theorie und Geschichte der gewählten westslawischen Sprache;
- f) Sprachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten.

(3) Das Studium der Westslawistik im Nebenfach umfasst die drei folgenden Teilbereiche:

- a) Literaturwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die literaturwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - exemplarische Lektüre von Texten der Literatur der gewählten westslawischen Sprache;
- b) Sprachwissenschaft
  - Probleme und Methoden im Hinblick auf die sprachwissenschaftliche Bearbeitung von Texten;
  - Geschichte der gewählten westslawischen Sprache;
- c) Sprachpraxis
  - Erwerb mindestens der Lesefähigkeit der gewählten westslawischen Sprache;
  - Erwerb landeskundlicher Kenntnisse.

## §9 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium der Westslawistik im Nebenfach gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

## §10 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

- Literaturwissenschaftliches Proseminar (Gattungstheorie);
  - Literaturwissenschaftliches Proseminar (Textanalyse)
- oder
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (Einführung);
  - Sprachwissenschaftliches Proseminar (Spezielles Thema).
- Der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen wird mit jeweils einem Leistungsnachweis entgolten. Des Weiteren sollen absolviert werden:
- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- und Sprachwissenschaft;
  - Sprachpraktische Übungen in der gewählten westslawischen Sprache.

b) im Hauptstudium:

- Das Hauptstudium dient der weiteren Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 2 Hauptseminare zur Literatur- oder Sprachwissenschaft;
- der erfolgreiche Besuch der vorgenannten Veranstaltungen muss mit jeweils einem Leistungsschein nachgewiesen werden. Des Weiteren sollen absolviert werden:
- Vorlesungen und Übungen zur Literatur- oder Sprachwissenschaft;
  - Sprachpraktische Übungen in der gewählten westslawischen Sprache (incl. Landes- und Kulturkunde).
- Die sprachpraktische Ausbildung in Westslawistik als Nebenfach schließt mit dem "Kleinen Sprachschein" in der gewählten westslawischen Sprache (Leistungsnachweis) ab, der vor der Magisterprüfung abzulegen ist.

- (2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: a) in der Zwischenprüfung die Zwischenprüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil und umfasst die Bereiche Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft (30 Minuten);

- b) in der Magisterprüfung
- eine schriftliche Prüfung; es kann zwischen den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft gewählt werden; in dem gewählten Bereich ist eine Klausur zu schreiben (4 Stunden); mindestens drei Themen stehen zur Wahl;
  - eine mündliche Prüfung in Literatur- oder Sprachwissenschaft (30 Minuten).

#### **§ 11 Studienberatung**

(1) Für die Studienfachberatung sind die Professoren des Instituts für Slawistik zuständig sowie gegebenenfalls ein vom Institut benannter Mitarbeiter als Prüfungsbeauftragter.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät außerdem das Magisterprüfungsamt.

#### **§ 12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät